

Regelung	Vorgabe	Tätigkeit	zeitl. Aufwand	Fallanzahl	einmalig	wiederkehrend	Gesamtstundenaufwand	Qualifikationsniveau			
			Stunden	Stück			Stunden	hoch / mittel / niedrig			
§ 34 und § 35 Absatz 1 bis 3 TrinkwV-E	Durchführung von Bewertung und Risikomanagement einer zentralen Wasser-versorgungsanlage oder einer mobilen oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage, sofern mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder mindestens 50 Personen versorgt werden. Dokumentation der Ergebnisse										
		<u>Wasserwerke</u>	Datenbeschaffung	4	39	x		156	hoch		
			Datenaufbereitung	12	39	x		468	hoch		
			Erstellung Risikoanalyse	16	39	x		624	hoch		
			Datendokumentation	8	39	x		312	mittel		
			Datenprüfung Aktualität	2	39		x alle 1a	78	hoch		
		<u>Versorgungsgebiete</u>	Datenbeschaffung	24	18	x		432	hoch		
			Datenaufbereitung	48	18	x		864	hoch		
			Erstellung Risikoanalyse	48	18	x		864	hoch		
			Datendokumentation	24	18	x		432	mittel		
			Datenprüfung Aktualität	8	18		x alle 1a	144	hoch		
		§ 38 Absatz 6 TrinkwV-E Aktualisierung für einen Verlängerungsantrag		<u>Wasserwerke</u>	Datenüberprüfung	10	39		x alle 6a	390	hoch
					Verlängerungsantrag	8	39		x alle 6a	312	hoch
				<u>Versorgungsgebiete</u>	Datenüberprüfung	10	18		x alle 6a	180	hoch
	Verlängerungsantrag			8	18		x alle 6a	144	hoch		
§ 38 Absatz 1 TrinkwV-E	Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt	elektronische Übertragung	6	1		x	6	mittel			
Gesamt:							5406	Stunden			

§ 38

Verfahren zur Entscheidung über den Vorschlag

(1) Die Dokumentation nach § 35 Absatz 3 ist dem Gesundheitsamt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln

(6) Die Genehmigung des Gesundheitsamts nach Absatz 4 oder 5 gilt für die Dauer von sechs Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere sechs Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer erneuten Untersuchung aller nach § 28 oder 29 zu untersuchenden Parameter sowie einer Überprüfung und, falls erforderlich, einer Aktualisierung der Bewertung und des Risikomanagements nach § 34 Absatz 1 dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen.

§ 34

Pflicht zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement

(1) Die Betreiber der folgenden Wasserversorgungsanlagen haben die Wasserversorgungsanlage zur Sicherstellung der Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers nach dem risikobasierten Ansatz einer Bewertung und einem Risikomanagement zu unterziehen:

- zentrale Wasserversorgungsanlagen,
- mobile und zeitweilige Wasserversorgungsanlagen mit eigener Wassergewinnung, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird.

(2) Die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig innerhalb der folgenden Fristen durchzuführen:

- bis zum 12. Januar 2029, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder
- bis zum 12. Januar 2030, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mindestens 10 Kubikmeter und höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen und höchstens 500 Personen versorgt werden.

Nach der erstmaligen Durchführung nach Satz 1 hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 regelmäßig in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.